

I n f e r a t e.

Bekanntmachung.

Da in jüngster Zeit wiederholt vorgekommen, daß beim Bundesrath Gesuche um Freimachung von Angehörigen der Schweiz aus französischem Militärdienste eingelangt sind, so sieht sich die Bundeskanzlei veranlaßt, das bundesrätliche Kreis Schreiben vom 18. Juli 1867 in Erinnerung zu bringen, nach welchem Gesuche um Freilassung von Schweizern aus französischem Militärdienste beim französischen Kriegsministerium nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie mit einem gehörig beglaubigten Zeugniß der zuständigen Ortsbehörde begleitet sind, wodurch die Nothwendigkeit klar und unzweifelhaft dargethan wird, daß der Betreffende zur Unterstützung seiner Familie heimkehren sollte.

Bern, den 31. August 1871.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Für einen Adolf Study von Diemtigen, gew. Korporal der Zuaven in päpstlichen Diensten, geboren den 13. März 1849, ist ein Massaguthaben von netto Fr. 48. 60 von Rom eingelangt. Da obgenannter Study nicht ausfindig gemacht werden konnte, so wird ihm hiemit auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung Kenntniß gegeben, mit dem Bemerken, daß obige Summe von Fr. 48. 60 auf dem Bureau des eidgenössischen Oberkriegskommissariates in Bern gegen Vorkaufung der nöthigen Ausweisschriften erhoben werden kann.

Bern, den 29. August 1871.

Eidg. Oberkriegskommissariat.

Bekanntmachung.

Für folgende ehemalige Soldaten der Artillerie in römischen Diensten sind uns Massaguthaben aus Rom zugegangen:

- Für Schwarzenbach, Heinrich, von Rüschlikon, geboren den 9. April 1841, Fr. 42. 90.
 „ Sidler, Gottfried, von Ottenbach, geboren den 7. März 1841, Fr. 169. 75.
 „ Frauenfelder, Johann, von Trüllikon, geboren den 6. August 1844, Fr. 32. 10, und
 „ Merz, Friedrich, von Birnbmster (?), geboren den 9. Februar 1843, Fr. 159. 95.

Da diese Leute nicht aufgefunden werden konnten, so wird ihnen auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung Kenntniß gegeben, mit dem Bemerken, daß die bezeichneten Beträge auf dem Bureau des eidg. Oberkriegskommissariates in Bern gegen das Vorweisen der nöthigen Ausweisschriften erhoben werden können.

Bern, den 31. August 1871.

Eidg. Oberkriegskommissariat.

Bekanntmachung.

Unterm 13. Juli 1871 hat die Bundesversammlung ein Gesetz erlassen, durch welches in Abänderung einiger bisheriger Bestimmungen die Briefposttagen für den innern Verkehr wie folgt festgesetzt worden sind:

- | 1. Briefe, frankirt. | Posttage. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| a. Im Ortsrayon, d. h. auf Entfernungen, welche nicht über 2 Stunden betragen, bis 15 Gramme | Rp. 5 |
| b. Auf weitere Entfernungen, bis 15 Gramme | „ 10 |
| c. Für schwerere Briefe oder Schriftpakete, bis 250 Gramme, wird der zweifache Betrag der oben bezeichneten Tage berechnet. | |
| d. Schriftpakete über 250 Gramme sind der Fahrposttage unterstellt. | |
| 2. Die mit postamtlichem Tagstempel von 5 Rp. versehenen Korrespondenzkarten werden mittelst dieser Tage ebenfalls im ganzen Umfange des schweizerischen Gebietes befördert. | |

3. **D r u c k s a c h e n** unter Band oder sonstwie in offener Sendung, frankirt:

ohne Unterschied der Entfernung	}	bis auf 40 Gramme	Rp. 2
		über 40 bis 250 Gramme	" 5
		" 250 " 500 "	" 10

Sendungen über 500 Gramme sind der Fahrpost unterstellt.

4. **W a a r e n m u s t e r** unter Band oder sonstwie in offener Verfrachtung, frankirt:

ohne Unterschied der Entfernung	}	bis 40 Gramme	Rp. 5
		über 40 bis 250 Gramme	" 10

Sendungen über 250 Gramme sind der Fahrpost unterstellt.

5. Für unfrankirte Sendungen von Briefen, Schriftpaketen, Drucksachen und Waarenmustern wird die für die Frankirung bestimmte Tage und überdies ein Zuschlag von 5 Rp. berechnet.

Ungenügend frankirte Gegenstände werden wie ganz unfrankirt behandelt, jedoch unter Abzug des Betrags der verwendeten Tagwerthstempel.

6. Die Schriftpakete, Drucksachen, Waarenmuster und Korrespondenzkarten können unter Rekommandation (zur Einschreibung, chargirt) aufgegeben und versandt werden. In diesem Falle wird außer der ordentlichen Tage (Ziffer 1, 2, 3 und 4 hievon) eine Einschreibungstage von 10 Rp. berechnet.

Diese Tagen müssen mittelst Tagwerthzeichen vorausbezahlt werden.

7. Der für abonnierte Zeitungen und Journale bisher *) auf 30 Gramme für die einfache Transporttage festgesetzte einheitliche Gewichtssatz ist auf 40 Gramme erhöht worden.

8. In den anderweitigen Tagbestimmungen ist eine Veränderung nicht eingetreten.

Diese Tagbestimmungen treten mit dem 1. Herbstmonat 1871 in Ausführung.
Bern, den 24. August 1871.

Das schweiz. Postdepartement.

*) Posttagengesetz vom 25. Juli 1862, Art. 2.

A u s c h r e i b u n g .

Die Stelle eines Kanzlisten auf der Kanzlei des eidgenössischen Finanzdepartements wird hienit zur Besetzung ausgeschrieben.

Besolbung Fr. 2100—2400.

Die Anmeldungen sind bis zum 9. September nächsthin *) einzureichen.

Bern, den 28. August 1871.

Eidgenössisches Finanzdepartement.

*) Der Anmelbungstermin ist verlängert worden.

Bekanntmachung.

Dem schweizerischen Gesandten in Paris ist vom französischen Finanzministerium die Zusicherung ertheilt, daß die französischen Zollämter angewiesen worden sind, bei der Vollziehung des Gesetzes vom 8. Juli d. J., betreffend die von einer Anzahl Verbrauchsgegenstände zu beziehenden erhöhten Eingangszölle, folgende Aenderungen gegenüber der Schweiz eintreten zu lassen:

	Zollansatz.
Chocolade und Cacaopulver schweizerischer Herkunft	per 100 Kilo Fr. 90. 20
Sichorien, geröstet und gemahlen	" " " " 35. —
Melassen, 50 % oder weniger Zucker enthaltend, zum	
Destilliren nicht bestimmt	" " " " 18. 60

Was die Alcohols und Liqueurs anbelangt, so bleiben die im Vertrage von 1864 festgesetzten Zollansätze unverändert in Kraft.

Da die gleichartigen französischen Erzeugnisse gleichfalls einer verhältnißmäßigen Verbrauchssteuer und die Cacaobohnen einem erhöhten Einfuhrzolle unterliegen, so findet hiedurch die nach der im Art. 6 des Vertrages von 1864 bedingenen Modalität gegenüber der Schweiz zugesicherte Gebührenaussgleichung statt.

Bern, den 24. August 1871.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

P u b l i k a t i o n

betreffend

Conversion von Kassascheinen und Einzahlung auf das eidg. Anleihen.

Den Inhabern von $4\frac{1}{2}\%$ und 6% tigen eidgenössischen Kassascheinen wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß die s. Z. zur Conversion angemeldeten Scheine vom 31. d. Mts. an bei der Bundeskasse gegen Obligationen des neuen eidg. Anleihe ausgetauscht werden können.

Die auf den Namen lautenden Scheine sind quittirt einzusenden.

Für die früher als am 31. August verfallenden Kassascheine wird gemäß dem Bundesrätlichen Beschlusse vom 3. Februar 1871 der Zins marchzählig zu $4\frac{1}{2}\%$ nachvergütet.

Desgleichen findet eine Zinsnachvergütung von $1\frac{1}{2}\%$ auf denjenigen Kassascheinen statt, von denen der Zins bei der Emission nur zu $4\frac{1}{2}\%$ ausgerichtet worden ist.

Bei dem nämlichen Anlaße wird von denjenigen Conversions- und Subscriptionssummen von hunderttausend Franken und darüber die Provision von $\frac{1}{2}\%$ vergütet werden, welche bei den frühern Einzahlungen auf das Anleihen nicht schon in Abzug gebracht worden ist.

Für convertirte, erst nach dem 31. August verfallende Kassascheine wird den Inhabern der Zins marchzählig zu $4\frac{1}{2}\%$ in Abzug gebracht.

Schließlich wird den Subscribenten, welche ihre Einzahlung auf das Anleihen noch nicht voll geleistet haben, wiederholt angezeigt, daß dieselbe bei den früher bezeichneten Banken am 31. August nächsthin stattfinden kann, bei welchen von diesem Zeitpunkte hinweg gegen Rückgabe des Interimscheines die definitiven Titel erhoben werden können.

Für verspätete Einzahlungen wird der Zins marchzählig zu $4\frac{1}{2}\%$ berechnet.

Bern, den 15. August 1871.

Edg. Finanzdepartement.

Ausschreibung.

Behufs Uniformirung der schweizerischen Postbediensteten für 1872 wird hie- mit über die Lieferung nachbezeichneten Materials freie Konkurrenz eröffnet.

I. Tuch für Uniformröcke.

Bedarf.	Approximativer Preis per Elle.	Lieferungstermin.
7600 Ellen blaumelirtes Tuch . . .	Fr. 5. 70	1. März 1872.

II. Tücher für Mäntel und Beinkleider.

500 Ellen grauer Satin	Fr. 7. 50	1. März 1872.
9000 „ blaumelirtes Tuch	„ 5. 40	1. Juli „

III. Leinwand.

5000 Ellen rothe Leinwand für Blousen, Breite 106 Centimeter,		1. März 1872.
800 „ „ „ „ Futterstoff, „	120 „	1. Juli
500 „ „ „ „ „ „	75 „	1. Februar „

IV. Hüte.

550 schwarze Filzhüte, ohne Dienstzeichen, 1. April 1872.

Die Breite des Satin ist 135 Centimeter, diejenige der übrigen Sorten 130 Centimeter innert den Leisten.

Die Farben- und Qualitäts-Muster für sämtliche Artikel sind vom Postdepartement festgestellt und können bei dem Materialbureau der Generalpostdirektion in Bern, sowie bei den Kreispostdirektionen in Genf, Basel, Yverdon, Zürich und St. Gallen eingesehen werden; es sind somit den bezüglichen Eingaben keinerlei Muster beizulegen.

Das Postdepartement behält sich vor, die Lieferung der oben bezeichneten Quantität jeder Waare ungetheilt oder theilweise zu übertragen und will bezüglichen Preiseingaben entgegensehen.

Sämmtliche Eingaben sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Eingabe für Bekleidungs-Material“ bis 11. September nächsthin an das unterzeichnete Departement einzusenden.

Bern, den 15. August 1871.

Das schweizerische Postdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Landbriefträger in Carouge (Genf). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 15. September 1871 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 2) Posthalter und Briefträger in Roggenfort (Neuenburg). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 15. September 1871 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 3) Posthalter und Briefträger in Gams (St. Gallen). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 15. September 1871 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 4) Telegraphist in Walzenhausen (Appenzell A. Rh.). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldefrist bis zum 18. September 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
- 5) Telegraphist in Obfelden (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 18. September 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.

- 6) Telegraphist in Reichenbach (Bern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 18. September 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
- 7) Telegraphist in Pontetresa (Lessin). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 18. September 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellenz.
-
- 1) Postbüreaudiener in Genf. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 8. September 1871 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 2) Posthalter und Briefträger in Schuls (Graubünden). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 8. September 1871 bei der Kreispostdirektion Chur.
- 3) Posthalter und Briefträger in Bernayaz (Wallis). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 8. September 1871 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 4) Telegraphist auf dem Hauptbureau in Lausanne. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 12. September 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
- 5) Telegraphist in Altnau (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 12. September 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
- 6) Telegraphist in Retschwil (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 12. September 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
- 7) Revisor beim Controlebureau der Generalpostdirektion in Bern. Jahresbesoldung Fr. 2200. Anmeldung bis zum 4. September 1871 bei der Generalpostdirektion in Bern.
- 8) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau in St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 300, nebst Anteil an der Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 5. September 1871 bei dem Chef des Telegraphenbureau in St. Gallen.
- 9) Telegraphist in Kaiseraugst (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 5. September 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.
-

Drukfehler.

Auf Seite 162 hievor, Zeile 3 von oben, sollte es heißen: japanestischen statt japanischen, und auf Seite 163, Zeile 2 von oben: möchten statt mächten.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.09.1871
Date	
Data	
Seite	200-206
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 000

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.